

## **Satzung zur 4. Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen**

### **Artikel 1**

#### **Vierte Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen**

Die Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01. Juni 2018, zuletzt geändert durch die Satzung vom 02. April 2020, wird wie folgt geändert:

§ 16 S. 3 wird gestrichen.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die geplanten Änderung ist verhältnismäßig i.S.d. § 25a HKG, denn sie ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie [EU] 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie [EU] 2018/958) und verhältnismäßig i.S.d. Artikel 7 der Richtlinie [EU] 2018/958.

Nichtdiskriminierend ist die Regelung, denn sie benachteiligt weder direkt noch indirekt Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Art. 5. der Richtlinie [EU] 2018/958), da die geplanten Vorgaben für alle Mitglieder der ÄKN gleichermaßen gelten.

Die geplante Streichung, welche deregulierende Wirkung hat, ist durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt, denn sie ermöglicht dem einzelnen Arzt im Rahmen seiner Berufsausübungsfreiheit seinen Patienten bei der Verwirklichung des verfassungsrechtlich geschützten Rechts auf selbstbestimmtes Sterben (vgl. BVerfG, Ur. v. 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15) zu unterstützen.

Die Änderung ist geeignet, das Ziel der Aufhebung des aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehr haltbaren Verbots ärztlicher Suizidhilfe zu erreichen.

Ein milderer Mittel, als die Entscheidung zur Mitwirkung bei einer assistierten Selbsttötung, der freiverantwortlichen Gewissensentscheidung der Mitglieder der ÄKN zu unterwerfen, ist nicht ersichtlich.